

Richtlinien der Stadt Amberg für die Vollzeitpflege vom 22.12.2015

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige nach §§ 41, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (Nummer 2)
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (Nummer 3)
- Sonderpflege (Nummer 4)
- Bereitschaftspflege (Nummer 5)

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) hat ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft eine vorherige Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger zu treffen. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen.

Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhalts-

bedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2016 auf 2.304 €. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag und beläuft sich somit auf insgesamt 4.608 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100% des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.608 sind 384 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 01.01.2016 auf 190 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87% von 384 € = 335 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 240 €
2. Altersstufe: 100% von 384 € = 384 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 289 €
3. Altersstufe: 117% von 384 € = 450 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 355 €.

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben. Wegen des Wegfalls der RegelbetragsVO entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird auf Empfehlung des Bayerischen Städtetages auf 300 € pro Monat festgesetzt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale (PP)¹

Altersstufe	Unterhaltsbedarf (UB)	Erziehungsbeitrag (EB)	Pflegepauschale (PP)
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	240,- x 2 = 480,-	300,-	780,-
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	289,- x 2 = 578,-	300,-	878,-
ab 13. Lebensjahr	355,- x 2 = 710,-	300,-	1.010,-

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 42,10 €. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.²

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG).

Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 – S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

² Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag nach den §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII zu leisten. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder im Einvernehmen mit der Pflegeperson / den Pflegeeltern durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Im letzteren Fall sollen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen getroffen werden.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei der Belegung zählt der erste und letzte Tag als 1 Tag, der Aufnahmetag wird berechnet, der Entlasstag nicht (analog zu § 14 des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII).

Bei einem Wechsel des Pflegekindes von einer Pflegefamilie in eine andere erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z. B. für Behinderte, Berufsbildungswerke), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt:

Beispiel bei Abwesenheit an 5 Wochentagen:

Einfacher Unterhaltsbedarf
+ Unterhaltsbedarf (anteilig 2/7)
+ Erziehungsbeitrag (anteilig 2/7)
+ Zusatzleistungen (anteilig 2/7)
- anzurechnende Einnahmen (z. B. Kindergeld, Waisenrente usw. anteilig 2/7)
Pflegegeld bei Abwesenheit

Bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses bis zum 15. eines Monats wird die hälftige Pflegepauschale, danach die volle Pflegepauschale belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wird, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d. h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen wie an nicht verwandte Pflegeeltern. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt

werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.³

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

2.8.2 Regelung bestimmter Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände gelten die hier genannten Obergrenzen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3) (UB = Unterhaltsbedarf)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag innerhalb von 3 Monaten und nach Bedarf	1,0 UB
Erstausstattung für Bekleidung		0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger		Bis zu 0,5 PP
Hilfen zur Verselbständigung bei Umzug in ambulant betreute Wohnform		Bis zu 770 €
Kindergartenbeitrag	tatsächlicher Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 der untersten Stufe der PP

Die Beträge werden jeweils auf volle Euro gerundet.

2.8.3 Pauschalierung weiterer Leistungen

Im Übrigen werden die Zusatzleistungen zur Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 3 SGB VIII in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 20,- € je Pflegekind abgegolten. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung von dieser Regelung abweichen. Von dieser Ermächtigung ist restriktiv Gebrauch zu machen.

Der regelmäßig wiederkehrende pädagogische Bedarf bleibt dadurch unberührt (z. B. therapeutische Leistungen).

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel, etc.) werden in der Regel nicht finanziert.

³ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden uneingeschränkt gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht.

Es erfolgt eine Staffelung des erhöhten Betreuungsaufwandes:

Stufe 1	0,5 Erziehungsbeitrag
Stufe 2	1,0 Erziehungsbeitrag
Stufe 3	1,5 Erziehungsbeitrag

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags entscheidet nach Beteiligung des sozialpädagogischen Fachdienstes die Leitung des Jugendamtes.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Amberg aufnehmen, erhalten als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Nr. 2.2.2 (derzeit 80 €)
- ab dem 11. bis zum 60. Tag täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Nr. 2.2.2 (derzeit 53 €).

Die Beträge werden gemäß Nr. 2.3 angepasst.

Mit Ablauf des 60. Tages endet spätestens die Bereitschaftspflege. Verbleibt das Kind darüber hinaus in der Pflegefamilie, wird das reguläre Pflegegeld nach Abschnitt 2 gezahlt.

Die Bereitschaftspflege erhält einen einmaligen Betrag von 400 € zur Grundausstattung (Mobiliar). Diese Ausstattung ist Eigentum der Pflegestelle und verbleibt dort.

Anträge auf Beihilfen für notwendige Bekleidung werden nach Aufnahme des Kindes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes geprüft. Der Antrag ist gesondert zu begründen. Erst nach

entsprechender Bestätigung der Notwendigkeit durch den Sozialdienst wird über eine Auszahlung entschieden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2016 und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien.